

ZH_OBERGERICHT UE220195 vom 9. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220195

FR: ZH_OBERGERICHT UE220195 du 9 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE220195 del 9 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 17. September 2020 liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen Unbekannt bzw. gegen einen unbekanntem Polizeibeamten wegen Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung erstatten (Urk. 12/1). Mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 14. Januar 2021 wurde der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung (Eröffnung bzw. Nichtanhandnahme einer Untersuchung) erteilt (Urk. 12/6/2). Mit Verfügung vom 7. Juli 2022 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen den Polizeibeamten B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) ein (Urk. 3).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO eine Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e).

- 6 -

E. 1.2

Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen).

2. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, macht sich der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB strafbar.

3. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. November 2021 bestritt der Beschwerdegegner 1 – nachdem er vom Kommandanten der Kantonspolizei Zürich zur Aussage ermächtigt worden war (Urk. 12/2/1) – die ihm

vorgehaltenen Vorwürfe (Urk. 12/2/2 S. 2). Er bestätigte, zuerst bei den F.____-delikten und dann beim E.____ tätig gewesen zu sein. Auf entsprechende Frage erklärte er, er habe C.____ nichts über das Verfahren erzählt. Im Weiteren bejahte er, im Rahmen der Ermittlungen Konti des Beschwerdeführers durchforstet zu haben. Er erklärte jedoch, im Zeitpunkt, als er dort am D.____ gewesen sei, habe er das Verfahren erst seit rund fünf Tagen auf seinem Tisch gehabt und noch nicht über die entsprechenden Unterlagen verfügt. Er sei in amtlicher Funktion dort gewesen, dies habe C.____, welcher ein Jugendfreund von ihm sei, aber nicht gewusst. Der Beschwerdegegner 1 bejahte, C.____ gesagt zu haben, er sei auf dem Friedhof bei seiner Mutter gewesen und hätte in der Gegend noch etwas zu tun gehabt. Effektiv sei es aber nicht so gewesen (Urk. 12/2/2 S. 3 f.). Im Weiteren gab er im Wesentlichen zu Protokoll, er habe sich am D.____ in das eigentliche Gebäude begeben. Er habe dann gesehen, dass ein Briefkasten mit mehreren Firmen des Beschwerdeführers angeschrieben gewesen sei und es einen Pfeil gehabt habe, der die Richtung gewiesen habe. Dann sei er wieder rausgegangen. Neben der Werkstatt von C.____ sei ein Garagentor mit mehreren Firmen angeschrieben. Er sei sich aber nicht sicher gewesen, ob dort der Zugang sei. Danach sei er zu C.____ gegangen und habe ihn – nach seiner Erinnerung – nach einer H.____ AG gefragt. C.____ habe gefragt, ob er I.____ [Spitzname A.____] oder ähnlich meine. Darauf habe er nichts entgegnet. Er glaube, C.____ habe ihm die Tür geöffnet und ein Päckchen in die Räumlichkeiten gelegt. Ob das Päckchen für den Beschwerdeführer gewesen sei, wisse er nicht. Es habe auch noch einen anderen Mieter in denselben Räumlichkeiten gehabt. Auf die Frage, ob er bei dieser Gelegenheit mit C.____ geredet habe, erklärte der Beschwerdegegner 1 vielleicht "Hoi" und, wie es gehe, aber mehr nicht. Er habe noch anderes zu tun gehabt. Auf entsprechende Fragen erklärte er, er sei am 22. Januar 2019 dort gewesen. Später sei er nicht mehr dort gewesen. In der Zeit vom 22. Januar 2019 bis 3. September 2020 habe er C.____ im späten Sommer 2020 gesehen, aber nicht alleine, sondern unter Handballer-Kollegen (Urk. 12/2/2 S. 4 f.). Er verneinte die Frage, ob sich das Gespräch mit C.____ um den fraglichen Fall gedreht habe. Dieser sei im Januar wohl schon neugierig gewesen, er (der Beschwerdegegner 1) habe ihm aber nichts gesagt. Bei der Verhaftungsaktion am 4. oder 5. Februar 2020 sei er nicht mehr dabei gewesen. Er sei bis am 26. Dezember 2019 bei jener Dienststelle tätig gewesen. Dann habe er zum E.____ gewechselt. Der Verteidiger des Beschwerdegegners 1 wies abschliessend darauf hin, dass der Beschwerdegegner 1 auf Wunsch/Anordnung seiner bisherigen Dienststelle bzw. seines Nachfolgers noch einen Bericht über die Telefonkontrolle von Januar bis April 2019 geschrieben habe (Urk. 12/2/2 S. 5). 4. C.____ gab in der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom

E. 2

Eventualiter sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl aufzuheben und das Verfahren zwecks Durchführung weiterer Untersuchungshandlungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Staatskasse."

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 8. August 2022 angesetzten Frist leistete der Beschwerdeführer eine Prozesskaution von Fr. 2'500.– (Urk. 6, Urk. 8). Mit Verfügung vom 7. September 2022 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschwerdegegner 1

Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 15. September 2022 auf eine Stellungnahme und beantragte – mit Verweis auf die Erwägungen in der angefochtenen Einstellungsverfügung – die Abweisung der Beschwerde (Urk. 11). Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen. Nach Zustellung der

- 3 - Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 15. September 2022 (vgl. Urk. 15) liess sich der Beschwerdeführer nicht mehr vernehmen. II. 1. Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Einstellungsverfügung im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes aus: Gemäss Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen Unbekannt bzw. einen unbekanntem Polizeibeamten habe er sich bis Anfang August 2020 aufgrund diverser Vorwürfe wirtschaftlicher Natur in Untersuchungshaft befunden. Das betreffende Strafverfahren sei bei der Staatsanwaltschaft III noch hängig. Nach seiner Haftentlassung sei er C._____, dem Mieter der Werkstatt neben seinem Lagerraum am D._____ begegnet. Dieser habe ihm geschildert, dass er von einem ihm bekannten Polizisten von seiner Verhaftung wie auch von den Ermittlungen gegen seine Person erfahren habe, wobei ihm dieser Polizist gesagt habe, dass "sie ihn geholt hätten", weil er viel Geld für Betrugsplattformen verschoben habe bzw. solche gar selber betreibe. Besagter Polizist habe zwei der Konten analysiert bzw. Kontobelege durchforstet, und man habe alleine dort Umsätze von 20 Mio. oder mehr feststellen können (Urk. 3 S. 1 f.). Der Beschwerdeführer habe damit sicherlich 100 Mio. oder mehr verschoben. C._____ habe sich nicht zur Identität des betreffenden Beamten äussern wollen. Er habe jedoch verlauten lassen, dass dieser nicht mehr bei der vorherigen Abteilung, sondern neu am E._____ tätig sei und es sich bei der vormaligen Abteilung vermutlich um die Spezialabteilung für F._____-delikte handle (Urk. 3 S. 2). Nach Zusammenfassen der Aussagen von C._____ sowie des Beschwerdegegners 1 erwägt die Staatsanwaltschaft zusammengefasst, dass im Ergebnis die Aussagen/Sachdarstellung des Beschwerdeführers gegen die Aussagen des Zeugen C._____ und des Beschwerdegegners 1 stünden, wobei nachweislich diverse Informationen über das gegen den Beschwerdeführer laufende Verfahren der Presse hätten entnommen werden können. Letztlich erscheine es fraglich, ob bzw. dass der Beschwerdegegner 1 vertrauliche Informationen an Dritte, namentlich an den ihm privat bekannten C._____, weitergegeben habe. Jedenfalls sei

- 4 - dies nicht rechtsgenügend erstellbar (Urk. 3 S. 4 f.). Letztlich sei auch nicht auszuschliessen, dass die Sachdarstellung des Beschwerdeführers, wie in der angefochtenen Strafanzeige wiedergegeben, in allen Teilen den Tatsachen entsprechen. Auch die seitens des Beschwerdeführers gestellten Beweisanträge – es seien die vom Beschwerdegegner 1 allfällig getätigten Systemzugriffe im polizeilichen Fallbearbeitungssystem auf das im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer stehende Strafverfahren zwischen Dezember 2019 und September 2020 zu edieren, und es sei G._____ als Zeuge zu befragen – vermöchten nichts zu ändern bzw. wären nicht zielführend. Es würden sich höchstens Indizien (in die eine oder andere Richtung), nicht aber schlüssige Beweise ergeben. Das Verfahren sei daher ohne Weiterungen einzustellen (Urk. 3 S. 5). 2. Der Beschwerdeführer lässt hierzu im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes ausführen: Die Staatsanwaltschaft übersehe, dass die Ermittlungen offensichtlich ergeben hätten, dass der Zeuge – wie von ihm vorgebracht – tatsächlich einen Jugendfreund bei der Polizei habe (den Beschwerdegegner 1), welcher den Angaben entsprechend kürzlich zur E._____-polizei gewechselt habe. Der Beschwerdegegner 1 sei sodann effektiv mit dem Fall des Beschwerdeführers vertraut gewesen, so zumindest bis zu seinem

Dienststellenwechsel, was den Verdacht einer Weitergabe von vertraulichen Informationen nochmals erhärte. Schliesslich erscheine es doch mehr als zufällig, dass ausgerechnet der Jugendfreund des Zeugen mit diesem Fall vertraut sein soll, der Zeuge den Jugendfreund gegenüber dem Beschwerdeführer aber nicht bzw. nicht in diesem Kontext erwähnt haben wolle. Der Zeuge C._____ könne denn auch selber nicht erklären, wieso der Beschwerdeführer über die Informationen betreffend seinen Jugendfreund verfügen sollte. C._____ habe sodann anlässlich der Einvernahme vom

E. 6

Der Beschwerdegegner 1 bestreitet, C._____ irgendetwas über das Verfahren erzählt zu haben (vgl. Urk. 12/2/2 S. 2 ff.). Dies wird durch die Aussage von C._____ gestützt, der zu Protokoll gab, dass ihm kein Beamter etwas über diesen Fall gesagt und er alles aus den Medien habe (Urk. 12/4/1 S. 5). Seine Frage, ob der Beschwerdeführer in der "Kiste" gewesen sei, erklärte er damit, dass er die überquellende Post und das Siegel an der Tür gesehen habe (vgl. Urk. 12/4/1 S. 4). Dass C._____ aufgrund seiner Beobachtungen sowie der Sendung von

- 11 - K._____ vom tt.mm.2020 sowie allenfalls weiterer Berichterstattungen in der Presse darauf geschlossen hat, der Beschwerdeführer sei im Gefängnis gewesen, erscheint nachvollziehbar und plausibel. Jedenfalls ergeben sich aus den Ausführungen von C._____ keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er diese Information vom Beschwerdegegner 1 erhalten hat. Gleiches gilt bezüglich seiner Aussage, wonach er dem Beschwerdeführer zwei bis drei Wochen später sinngemäss vorgeworfen habe, dass er Leute betrüge und selber auf grossem Fuss lebe, teure Autos fahre und dicke Konten habe (vgl. Urk. 12/4/1 S. 5). Vor dem Hintergrund, dass C._____ angab, beobachtet zu haben, dass der Beschwerdeführer immer wieder mit anderen Porsches vorgefahren sei (vgl. Urk. 12/4/1 S. 3) und aufgrund der genannten Sendung von K._____ sowie allenfalls weiterer Berichterstattungen in der Presse, kann aus den Aussagen von C._____ nicht gefolgert werden, dass er vom Beschwerdegegner 1 über das Verfahren gegen den Beschwerdeführer informiert wurde. C._____ verneinte im Weiteren, dass er dem Beschwerdeführer etwas von Umsatzzahlen, Kontoanalysen oder dergleichen gesagt habe (vgl. Urk. 12/4/1 S. 4). Gegenteiliges lässt sich nicht erstellen. Es kann auch nicht gesagt werden, es seien bereits hinreichende Verdachtsmomente vorhanden, um im Grundsatz von "in dubio pro duriore" Anklage zu erheben, weil der Beschwerdeführer über Informationen über den Jugendfreund von C._____ verfügt habe und aktenkundig sei, dass der Zeuge C._____ selber ausgeführt habe, er habe ihm gesagt, er habe die Informationen von einem Polizisten (Urk. 2 S. 6). C._____ gab zu Protokoll, er habe dem Beschwerdeführer gesagt, er habe die Informationen von einem Kollegen von der Polizei, dies treffe jedoch nicht zu. Der Beschwerdegegner 1 sei zwar im Dezember 2019 oder Januar 2020 bei ihm in der Werkstatt erschienen und habe nach einer gewissen J._____ oder so ähnlich gefragt, auf sein Nachfragen hin habe er jedoch lediglich mit der Schulter gezuckt (Urk. 12/4/1 S. 5). Im Weiteren führte C._____ aus, er müsse dem Beschwerdeführer wohl mal etwas von diesem Kollegen bzw. dem Beamten gesagt haben (Urk. 12/4/1 S. 6). Die Aussagen von C._____ sind in sich stimmig. Gegenteiliges lässt sich nicht erstellen. Mithin kann aus dem Vorbringen seitens des Beschwerdeführers nicht darauf geschlossen werden, dass der Beschwerde-

- 12 - gegner 1 C._____ etwas über das Verfahren gegen den Beschwerdeführer mitgeteilt hat.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der gesamten Umstände nicht rechtsgenügend erstellt werden kann, dass der Beschwerdegegner 1 C._____ etwas über das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, mithin ein im Sinne von Art. 320 StGB relevantes Geheimnis, offenbart hat. Weitere Untersuchungshandlungen, aus welchen irgendwelche Erkenntnisgewinne zu erwarten wären, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern eine Überprüfung, ob der Beschwerdegegner 1 nach seinem Dienststellenwechsel auf das Dossier des Beschwerdeführers zugegriffen hat, etwas zur Klärung des Sachverhalts beizutragen vermöchte. Gleiches gilt bezüglich der Einvernahme von G._____ als Zeuge. Selbst wenn dieser aussagen würde, er habe C._____ nicht auf die Sendung vom tt.mm.2020 hingewiesen, liesse sich daraus nichts Entsprechendes ableiten, zumal C._____ tatsächlich Kenntnis von der Sendung hat.

E. 8

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren somit zu Recht eingestellt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.